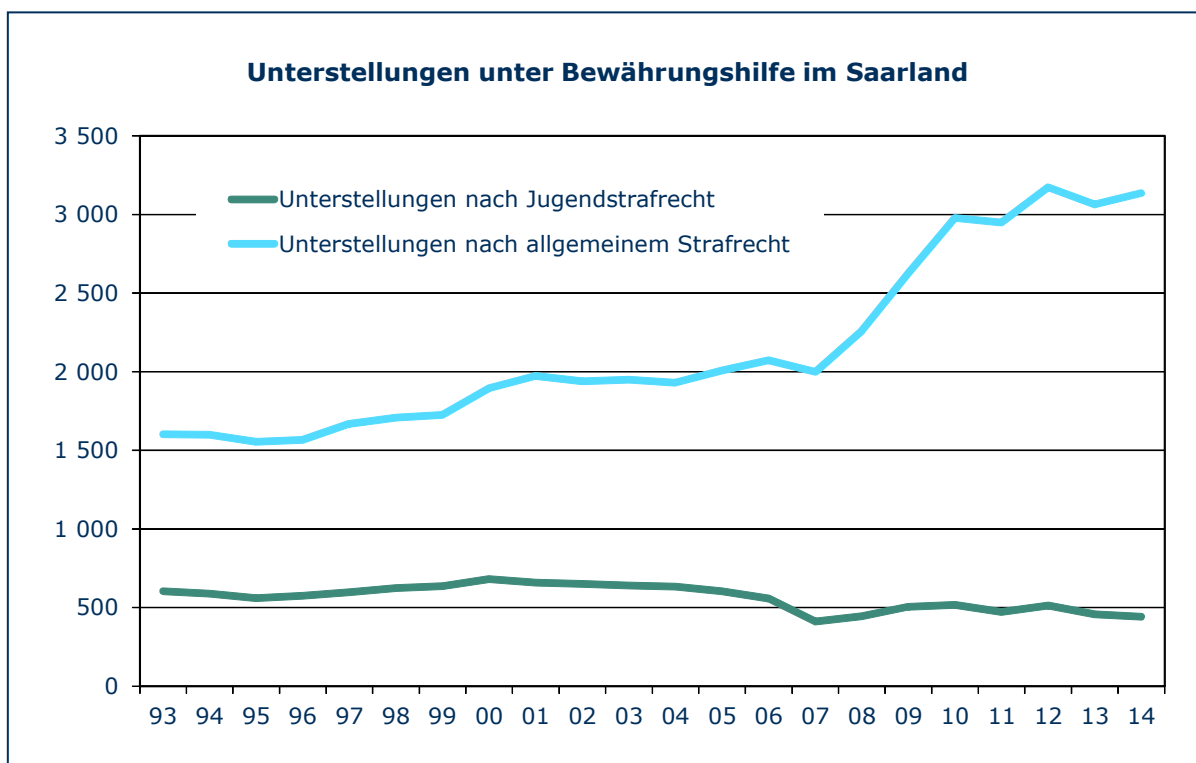


Bewährungshilfe 2014



Ausgegeben im November 2015

© Statistisches Amt Saarland, Saarbrücken, 2015.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Amt Saarland, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5925 - Fax: (0681) 501 5915 - E-Mail: statistik@lzd.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und der/dem Verurteilten in einer Art von ambulantem Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung der/dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihr/ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG und 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass die/der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, ihr Verhalten nach der Tat, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o. a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der/des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat einer/ eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann gem. § 27 JGG die Schuld der/des Jugendlichen festgestellt werden, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine richterlich zu bestimmende Bewährungszeit ausgesetzt werden.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB und 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob die/der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- die/der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- die/der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der/des Verurteilten und Ihre/seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o. a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn die/der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass sie/er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,

- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 a StGB vorliegen.

Das Gericht bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o. a. Fällen unterstellt das Gericht die Verurteilte bzw. den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht der Bewährungshilfe, wenn dies angezeigt ist, um sie/ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose

se nur gestellt werden kann, wenn die verurteilte Person einer/einem Bewährungshelfer/-in unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Täterinnen und Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2014 veröffentlicht.

**Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen**

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf- aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371
2005	2 611	603	17	490	93	2 008	1 582	390
2006	2 630	557	30	435	87	2 073	1 619	415
2007	2 408	410	46	298	62	1 998	1 496	459
2008	2 706	445	60	324	54	2 261	1 666	550
2009	3 132	504	47	394	55	2 628	1 959	621
2010	3 495	517	108	339	55	2 978	2 195	732
2011	3 422	472	143	265	49	2 950	2 174	730
2012	3 686	513	147	290	35	3 173	2 357	770
2013	3 521	457	134	249	63	3 064	2 327	688
2014	3 577	441	117	241	83	3 136	2 369	714

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2014 nach Geschlecht

Unterstellungen	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8)
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen	
Männer	3 129	2 727	402	566	109	22	467	1 056	2 540
Frauen	448	409	39	92	7	3	71	166	353
Insgesamt	3 577	3 136	441	658	116	25	538	1 222	2 893
in %	100	87,7	12,3	18,4	3,2	0,7	15,0	34,2	80,9

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2014 nach Geschlecht und dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											sonstigen Gründen	
		Strafausetzung		Aussetzung des Strafrestes bei										Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe						lebenslanger Freiheitsstrafe				
				nach		im Wege der Gnade	zu-	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade			
				§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB			bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr					
Männer	2 727	2 050	5	576	47	2	625	506	119	6	-	38	3	
Frauen	409	319	-	76	9	-	85	78	7	-	-	4	1	
Insgesamt	3 136	2 369	5	652	56	2	710	584	126	6	-	42	4	
in %	100	75,5	0,2	20,8	1,8	0,1	22,6	18,6	4,0	0,2	-	1,3	0,1	

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2014 nach Geschlecht und dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											sonstigen Gründen
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe						
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zu-	davon Strafrest bei Entlassung		erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 3 JGG	nach §§ 35, 36 BtMG	
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr			
Männer	402	111	211	3	2	62	-	62	46	16	-	13	-
Frauen	39	6	25	-	-	7	-	7	7	-	-	1	-
Insgesamt	441	117	236	3	2	69	-	69	53	16	-	14	-
in %	100	26,5	53,5	0,7	0,5	15,6	-	15,6	12,0	3,6	-	3,2	-

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungshelfern nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2014 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Staats- angehörigkeit	Ge- schlecht	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
			14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte Personen	männlich	735	-	25	69	120	151	203	101	54	12
	weiblich	112	1	5	5	20	24	17	25	10	5
	insgesamt	847	1	30	74	140	175	220	126	64	17
davon											
Deutsche	männlich	640	-	21	56	111	127	173	88	53	11
	weiblich	101	-	4	3	19	22	14	24	10	5
	insgesamt	741	-	25	59	130	149	187	112	63	16
nicht Deutsche	männlich	95	-	4	13	9	24	30	13	1	1
	weiblich	11	1	1	2	1	2	3	1	-	-
	insgesamt	106	1	5	15	10	26	33	14	1	1

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	505	1	10	32	82	92	146	82	49	12
	weiblich	80	1	1	3	14	16	10	21	10	4
	insgesamt	585	1	11	35	96	108	156	103	59	16
davon											
Deutsche	männlich	447	-	9	27	77	75	126	74	48	11
	weiblich	74	-	1	1	13	15	10	20	10	4
	insgesamt	521	-	10	28	90	90	136	94	58	15
nicht Deutsche	männlich	58	-	1	5	5	17	20	8	1	1
	weiblich	6	1	-	2	1	1	-	1	-	-
	insgesamt	64	1	1	7	6	18	20	9	1	1

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	197	-	5	16	36	59	57	19	5	-
	weiblich	28	-	1	1	6	8	7	4	-	1
	insgesamt	225	-	6	17	42	67	64	23	5	1
davon											
Deutsche	männlich	166	-	4	12	32	52	47	14	5	-
	weiblich	24	-	1	1	6	7	4	4	-	1
	insgesamt	190	-	5	13	38	59	51	18	5	1
nicht Deutsche	männlich	31	-	1	4	4	7	10	5	-	-
	weiblich	4	-	-	-	-	1	3	-	-	-
	insgesamt	35	-	1	4	4	8	13	5	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte Personen	männlich	33	-	10	21	2	-	-	-	-	-
	weiblich	4	-	3	1	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	37	-	13	22	2	-	-	-	-	-
davon											
Deutsche	männlich	27	-	8	17	2	-	-	-	-	-
	weiblich	3	-	2	1	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	30	-	10	18	2	-	-	-	-	-
nicht Deutsche	männlich	6	-	2	4	-	-	-	-	-	-
	weiblich	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	7	-	3	4	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2014
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen^{*)}**

Unterstellungsgrund	Geschlecht	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
		insgesamt	davon abgeschlossen durch				Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)	
			Be-währung mit Straf-erlass	Ablauf der Unter-stellung	Auf-hebung der Unter-stellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
Bewährungsaufsichten insgesamt	männl.	602	406	18	10	94	74	517	115
	weibl.	95	69	-	-	16	10	94	12
	insg.	697	475	18	10	110	84	611	127
davon unterstellt aufgrund									
Strafaussetzung									
nach § 56 StGB	männl.	451	295	15	5	80	56	389	97
	weibl.	74	53	-	-	13	8	82	11
	insg.	525	348	15	5	93	64	471	108
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	1	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe									
nach § 57 Abs. 1 StGB	männl.	137	100	2	5	13	17	105	15
	weibl.	19	14	-	-	3	2	12	-
	insg.	156	114	2	5	16	19	117	15
nach § 57 Abs. 2 StGB	männl.	8	7	-	-	1	-	10	2
	weibl.	1	1	-	-	-	-	-	1
	insg.	9	8	-	-	1	-	10	3
im Wege der Gnade	männl.	1	-	-	-	-	1	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	1	-	-	-	-	1	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe									
nach § 57 a StGB	männl.	-	-	-	-	-	-	1	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	1	-
im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-)Aussetzung									
nach §§ 35, 36 BtMG	männl.	4	3	1	-	-	-	11	1
	weibl.	1	1	-	-	-	-	-	-
	insg.	5	4	1	-	-	-	11	1
sonstiger Gründe									
	männl.	1	1	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	1	1	-	-	-	-	-	-

*) Einschließlich der nach "Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe" Unterstellten.

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2014
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Geschlecht	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
		insgesamt	davon abgeschlossen durch										
			Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
			Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
Bewährungsaufsichten insgesamt	männl.	134	42	22	7	-	3	2	8	17	33	75	16
	weibl.	17	9	-	2	-	-	-	-	2	4	8	2
	insg.	151	51	22	9	-	3	2	8	19	37	83	18
davon unterstellt aufgrund													
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	männl.	31	-	7	7	-	3	2	-	-	12	20	13
	weibl.	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
	insg.	33	-	7	9	-	3	2	-	-	12	20	15
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	männl.	85	34	12	-	-	-	-	6	14	19	38	2
	weibl.	14	8	-	-	-	-	-	-	2	4	6	-
	insg.	99	42	12	-	-	-	-	6	16	23	44	2
§ 30 JGG	männl.	2	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	2	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	männl.	13	6	3	-	-	-	-	-	3	1	11	-
	weibl.	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
	insg.	14	7	3	-	-	-	-	-	3	1	13	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe im Wege der Gnade	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	männl.	3	2	-	-	-	-	-	1	-	-	6	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	3	2	-	-	-	-	-	1	-	-	6	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	männl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
	weibl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insg.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1

**7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht im Saarland im Jahr 2014
nach schwersten Straftaten**

Straftaten	Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	davon nach	
			allgemeinem Strafrecht	Jugend- strafrecht
StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357	Männlich	65	61	4
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	Weiblich	8	6	2
	Insgesamt	73	67	6
StGB §§ 174 bis 184 f	Männlich	126	108	18
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Weiblich	3	3	-
	Insgesamt	129	111	18
StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Männlich	798	685	113
	Weiblich	59	46	13
	Insgesamt	857	731	126
StGB §§ 242 bis 248 c	Männlich	665	566	99
Diebstahl und Unterschlagung	Weiblich	152	144	8
	Insgesamt	817	710	107
StGB §§ 249 bis 255, 316 a	Männlich	184	99	85
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	Weiblich	15	11	4
	Insgesamt	199	110	89
StGB §§ 257 bis 305 a	Männlich	543	510	33
andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte	Weiblich	149	139	10
	Insgesamt	692	649	43
StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten	Männlich	35	25	10
	Weiblich	7	6	1
	Insgesamt	42	31	11
StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	Männlich	316	308	8
	Weiblich	25	25	-
	Insgesamt	341	333	8
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	Männlich	397	365	32
	Weiblich	30	29	1
	Insgesamt	427	394	33
Straftaten insgesamt	Männlich	3 129	2 727	402
	Weiblich	448	409	39
	Insgesamt	3 577	3 136	441

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander.

**8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2014 nach Alter der Unterstellten
und schwersten Straftaten**

Straftaten	Geschlecht	Beend. Bewäh- rungs- aufsich- ten ¹⁾ insges.	davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
			14	16	18	21	25	30	40	50	60
			- 16	- 18	- 21	- 25	- 30	- 40	- 50	- 60	60 oder mehr
1 StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357 Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	Männlich	15	-	-	2	5	1	4	2	1	-
	Weiblich	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
	Insgesamt	16	-	-	2	5	1	4	3	1	-
2 StGB §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Männlich	34	-	-	7	3	1	4	6	12	1
	Weiblich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Insgesamt	34	-	-	7	3	1	4	6	12	1
3 StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	Männlich	162	-	4	16	28	34	52	21	4	3
	Weiblich	18	-	3	2	5	2	5	1	-	-
	Insgesamt	180	-	7	18	33	36	57	22	4	3
4 StGB §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	Männlich	167	-	6	16	36	47	41	16	4	1
	Weiblich	35	-	1	1	7	9	4	8	3	2
	Insgesamt	202	-	7	17	43	56	45	24	7	3
5 StGB §§ 249 bis 255, 316 a Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	Männlich	54	-	11	12	7	12	7	4	1	-
	Weiblich	4	-	1	-	1	2	-	-	-	-
	Insgesamt	58	-	12	12	8	14	7	4	1	-
6 StGB §§ 257 bis 305 a andere Vermögens- und Eigentums- delikte, Urkundendelikte	Männlich	118	-	2	11	18	17	34	19	12	5
	Weiblich	35	1	-	2	3	10	4	9	3	3
	Insgesamt	153	1	2	13	21	27	38	28	15	8
7 StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall gem.gefährl. einschl. Umwelt-Straftaten	Männlich	10	-	1	-	2	1	3	1	1	1
	Weiblich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Insgesamt	10	-	1	-	2	1	3	1	1	1
8 StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	Männlich	80	-	-	3	10	15	26	13	12	1
	Weiblich	4	-	-	-	1	1	-	2	-	-
	Insgesamt	84	-	-	3	11	16	26	15	12	1
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	Männlich	95	-	1	2	11	23	32	19	7	-
	Weiblich	15	-	-	-	3	-	4	4	4	-
	Insgesamt	110	-	1	2	14	23	36	23	11	-
Straftaten insgesamt	Männlich	735	-	25	69	120	151	203	101	54	12
	Weiblich	112	1	5	5	20	24	17	25	10	5
	Insgesamt	847	1	30	74	140	175	220	126	64	17

1) Ohne Unterstellungen im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.